

Zur Rolle und Verantwortung des Suchtmittelverantwortlichen

Dr. Bernhard Fattinger

Rechtsgrundlagen:

- **§ 4 Abs. 2 Z 3 SV / PV:** „die Benennung eines Verantwortlichen im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991“
- **§ 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991:** „eine Person, der für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt“

Erläuterungen zum SMV (gem. § 9 Abs. 4 VStG):

- Person mit Hauptwohnsitz im Inland
- die strafrechtlich verfolgt werden kann,
- ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat,
und
- der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich
- eine entsprechende **Anordnungsbefugnis** zugewiesen ist.

3

Erwartungen / Anforderungen an den SMV aus Sicht des BMG (1):

1. **Zentrale Ansprechperson** für alle Angelegenheiten der Suchtmittelgebarung und –nachweisung
2. **Vertrautheit** mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften des Suchtmittelrechts und der SM-Gebarung in der Praxis

Erwartungen / Anforderungen an den SMV aus Sicht des BMG (2):

3. **Rückfragen** bei BMG (bzw. AGES) im Falle von Unklarheiten
4. **Gute Erreichbarkeit**, im Falle der Abwesenheit klare Vertretungsregelung
5. **Geordnete Übergabe** und Einschulung bei Wechsel in der Person

Erwartungen / Anforderungen an den SMV aus Sicht des BMG (3):

6. Laufende eigene **Weiterbildung**;
Veranstaltung interner Schulungen
7. **Kontrolle** des richtigen und vollständigen Ausfüllens der Nachweisungen, Import-/Export-Anträge und **§ 2 Anträge**

Erwartungen / Anforderungen an den SMV aus Sicht des BMG (4):

- 8. Erstellung / Weiterentwicklung geeigneter SOPs** und Überprüfung deren Einhaltung in der Praxis
(Beispiel: Rechtzeitige Beantragung der Erhöhung von Höchstmengen, etc.)

Beobachtete Probleme (1)

1. keine Anweisungs- bzw. Entscheidungsbefugnis auf dem betr. Gebiet
2. Mangelnder Bezug / unzureichende Vertrautheit mit der Materie
3. Mangelnde Erreichbarkeit

Beobachtete Probleme (2)

4. Scheu vor Rückfragen (z.B. bei Unklarheiten beim Ausfüllen von Anträgen für § 2 Bewilligungen)
5. Keine oder unzureichende SOPs
6. Keine oder unzureichende Übergabe an Nachfolger/in

Zusammenfassung:

- ✓ Lernprozess für alle Beteiligten
- ✓ Sind Teil eines größeren Regelwerks / der globalen internat. SM-Überwachung
- ✓ Gemeinsames Interesse an effizienter, reibungsloser Abwicklung
- ✓ Bedeutung des persönlichen Kontakts und des gegenseitigen Vertrauens

Auskünfte in rechtlichen Fragen zur Suchtmittelgebarung:

Dr. Bernhard Fattinger
BMG - Abt III/B/6
1030 Wien, Radetzkystr. 2
Tel.: 01 / 711 00 4484
Fax: 01 / 713 44 04 2237
E-Mail: bernhard.fattinger@bmg.gv.at